



Finanzplatz

Bosnien-Herzegowina

Länderprofil Bosnien-Herzegowina

Stand: Jänner 2010, Raiffeisen Research

Währung: Bosnische Mark (BAM)

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2008	2009e	2010f
Reales BIP, in % p.a.	5,4	-4,0	1,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	12,6	12,2	12,6
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	6.700	6.500	6.500
Industrieproduktion, in % p.a.	10,2	-5,0	3,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-2,0	-4,2	-3,6

Inflation und Beschäftigung			
Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	40,1	42,0	43,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	566	598	619
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	7,4	-0,5	1,5

Handels- und Leistungsbilanz			
Güterexporte, in Mrd. EUR	3,5	2,8	3,2
Güterimporte, in Mrd. EUR	8,3	6,3	7,3
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-1,9	-1,1	-1,4
Leistungsbilanz, in % des BIP	-14,9	-9,3	-10,8
Auslandsverschuldung, in % des BIP	42,5	47,8	53,1

Wechselkurs und Zinsen			
Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	1,33050	1,39702	1,35822
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	1,95583	1,95583	1,95583
3m Geldmarktsatz (Durchschnitt)	n.v.	n.v.	n.v.

Länderrating

S&P	B+
Moody's	B2
Fitch	k.R.

n.v. – nicht verfügbar

k.R. – kein Rating

Finanzplatz Bosnien-Herzegowina

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	6
3. Bilanzierung	21
4. Steuern, Abgaben und Recht	22
5. Eigentums- und Grunderwerb für Ausländer	26
6. Schiedsgericht für Streitfälle	27
7. Förderungen	29
8. Risikoabsicherung und Finanzierungen	32
9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina	37
10. Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina	40
11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	41

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Bosnien-Herzegowina zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Bosnien-Herzegowina; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Bosnien-Herzegowina, Eigentum und Forderungen in Bosnien-Herzegowina.

Literatur: Skok B., Gotwald A., Jungreithmeir T. (2008), Förderinstrumente für Südosteuropa. Wien: Linde Verlag Wien

Redaktionsschluss: Jänner 2010

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Bosnien-Herzegowina besteht seit dem Dayton-Vertrag (1995) aus zwei weitgehend autonomen Teilstaaten (Entitäten), der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republika Srpska, sowie dem Sonderverwaltungsgebiet Brcko-Distrikt. Nachdem im Juni 2004 die EU eine europäische Partnerschaft mit Bosnien-Herzegowina (BiH) beschlossen hatte, kam im Oktober 2005 die Kommissions-Empfehlung, Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zu eröffnen. Bereits einen Monat später gab der Europäische Rat grünes Licht für die Eröffnung von Verhandlungen über ein SAA mit BiH und im Jänner 2006 wurde offiziell mit den SAA-Gesprächen begonnen. Zu einem Rückschlag kam es im März 2007, als die EU-Kommission betonte, dass die SAA-Gespräche nicht beendet würden, solange das Land keinen Fortschritt bei der Reform seines Polizeiwesens sowie bei der Zusammenarbeit mit dem UN-Kriegsverbrechertribunal mache. Im Dezember 2007 paraphierte die EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen. Nachdem im April 2008 das bosnische Parlament den Plan zur Polizeireform gebilligt hatte, wurde im Juni 2008 das SAA von den EU-Außenministern unterzeichnet. Schließlich wurde im Juli 2008 auch ein Finanzabkommen für das nationale Programm des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) 2009 unterzeichnet. Anträge auf eine EU-Mitgliedschaft werden in der Regel in Abstimmung mit dem antragstellenden Land und der Europäischen Kommission eingereicht. Nachdem Serbien sein Gesuch am 22. Dezember 2009 eingereicht hat, ist Bosnien-Herzegowina das einzige Land des westlichen Balkans, das noch keine Mitgliedschaft beantragt hat. Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit erklärte, ist ein besonderer Fall, da es nicht von allen EU-Staaten anerkannt wird.

Neben den Regierungen und Parlamenten der beiden Entitäten gibt es eine gemeinsame Regierung und ein gemeinsames Parlament (Abgeordnetenhaus mit 42 Sitzen und Kammer der Völker mit 15 Sitzen) für den Gesamtstaat. Die drei Volksgruppen haben je einen Vertreter in einem dreiköpfigen Staatspräsidium. Die Bosniaken und Kroaten wählen ihre beiden Vertreter in der Föderation, die bosnischen Serben ihren in der Republika Srpska. Der Vorsitz des Staatspräsidiums wechselt alle acht Monate. Sowohl Parlamentswahlen als auch die Wahl für den Präsidenten werden im Oktober 2010 stattfinden.

Die Wirtschaft von Bosnien-Herzegowina ist eng mit dem Ausland verknüpft. Insbesondere seit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU ist Bosnien-Herzegowina ein weitgehend liberalisierter Markt. Der Zugang für Waren in die EU wurde verbessert und den Ausfuhren der EU nach Bosnien-Herzegowina Handelspräferenzen eingeräumt. Bis 2013 werden die Handelsbeschränkungen schrittweise vollständig abgebaut. Bereits im November 2007 ist Bosnien-Herzegowina dem Zentraleuropäischen Freihandelsabkommen CEFTA beigetreten und konnte von dem interregionalen Handel profitieren. Das reale Wirtschaftswachstum erreichte in Zeitraum 2000 bis 2008 im Durchschnitt über 5 %. In Bezug auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf, ausgedrückt in Kaufkraft, kommt Bosnien-Herzegowina jedoch bei einem EU-27-Durchschnitt von 100 nur auf 27 %.

Der Wirtschaftseinbruch in der zweiten Hälfte 2008 hat sich in signifikanten fiskalischen Ungleichgewichten bemerkbar gemacht, unter anderem in einem seit Ende 2008 scharf gestiegenen Haushaltsdefizit. Nach Bewilligung einer Standby-Vereinbarung (SBA) mit BiH durch den IWF wurde die erste Tranche in Höhe von EUR 201,6 Mio. im Juli 2009 ausbezahlt. Die Vereinbarungen dürften zu einer Beschleunigung struktureller Fiskalreformen beitragen, um ein Umfeld zu schaffen, das einer nachhaltigen ökonomischen Entwicklung

mittelfristig förderlich ist. Eine Rückkehr zum vergangenen Wachstumstrend des realen BIP könnte zudem durch stärkeren Industrieabsatz begünstigt werden, hauptsächlich aufgrund einer kräftigeren Nachfrage nach Nichteisenmetallen als wichtigste Exportgüter des Landes. Des Weiteren sollte ein wiedergewonnenes Investorenvertrauen und damit neuerliche Finanzflüsse in diesen Teil Europas sowie die Intensivierung der Ausleihungsaktivitäten für eine milde Erholung sorgen, ebenso für einen vergleichsweise stärkeren Wachstumstrend in den Folgejahren.

2. Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich gilt im bosnisch-herzegowinischen Recht die Vertragsfreiheit. Was im Gesetz nicht zwingend geregelt ist, obliegt der freien Vereinbarung der Parteien, z. B. die Vertretungsbefugnis von Geschäftsführern einer Gesellschaft. Die Entitäten haben weitgehende, selbständige Kompetenzen im Bezug auf die Gesetzgebung des Gesellschaftsrechts. Bei einer Firmengründung müssen daher neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf staatlicher Ebene auch die jeweiligen Entitätsvorschriften beachtet werden. Dieses ist in jeder Entität durch das „Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften“ geregelt:

- Gesellschaftsrecht der FBiH aus dem Jahr 1999, zuletzt novelliert 2003 (FBiH Zakon o privrednim društva – Rechtsquelle: Amtsblatt der FBiH Nr. 23/99, 45/00, 2/02, 29/03, 68/05, 91/07, 88/08)
- Gesellschaftsrecht der RS aus dem Jahr 2008 (Gesetzesanwendung seit dem 1. 7. 2009) (RS Zakon o privrednim društva – Rechtsquelle: Amtsblatt der RS Nr. 127/08)

Eine weitere wichtige Rechtsgrundlage bildet das „Gesetz über das Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen in das Gerichtsregister“ (Zakon o registraciji poslovnih subjekata), das ebenfalls von jeder Entität verabschiedet wurde (Amtsblatt der FBiH 27/05 und 68/05, Amtsblatt der RS 42/05). Seit 2005 gelten für ganz Bosnien-Herzegowina einheitliche Grundsätze für die Eintragung von Gesellschaften, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Hervorzuheben ist, dass es keine speziellen rechtlichen Vorschriften für Joint Ventures gibt.

Erwerb der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft

Die Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen einer Vorgesellschaft (Gesellschaft in Gründung) ist im Gesellschaftsrecht nicht vorgesehen. Die Eigenschaft einer juristischen Person erwirbt eine Gesellschaft erst am Tag der Eintragung in das Handelsregister. Vor diesem Zeitpunkt darf niemand im Namen der Gesellschaft auftreten oder im Namen der zu gründenden Gesellschaft Geschäfte tätigen.

Haftung der Gesellschafter bei den verschiedenen Gesellschaftsformen

Der Aktionär einer Aktiengesellschaft, der Inhaber eines Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht, außer wenn:

- sie die Gesellschaft zur Erreichung eines persönlichen Ziels benutzen, das nicht in Übereinstimmung mit den Zielen der anderen Gesellschafter und der Gesellschaft als Ganzes steht,

- sie mit dem Vermögen der Gesellschaft wie mit ihrem eigenen Vermögen verfahren,
- sie die Gesellschaft zum Betrug oder zur Schädigung ihrer Gläubiger benutzen,
- sie zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil dritter Personen auf die Minderung des Gesellschaftsvermögens hinwirken oder darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, obwohl sie wussten oder hätten wissen müssen, dass die Gesellschaft nicht im Stande ist oder sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Vertretung der Gesellschaft

Eine Gesellschaft wird durch ihre Verwaltung vertreten. Unter einer Verwaltung wird die Unternehmensleitung im Allgemeinen verstanden. Es wird nicht zwischen der Geschäftsführung einer GmbH (d.o.o.) oder dem Vorstand einer Aktiengesellschaft (d.d.) begrifflich unterschieden. Die Verwaltung wird durch jene Personen gebildet, die im Gründungsvertrag oder im Statut der Gesellschaft ermächtigt worden sind, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Die Personen, die zur Vertretung berechtigt sind, werden in das Handelsregister eingetragen, ebenso ihr Berechtigungsumfang. Es ist möglich, die Berechtigungen eines Geschäftsführers zu beschränken.

Verbot der Selbstkontrahierung

Ein Mitglied der Verwaltung oder ein Prokurist darf ohne besondere Ermächtigung der Gesellschaft nicht als eine andere Vertragspartei auftreten und mit der Gesellschaft Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder im eigenen Namen und auf Rechnung Dritter abschließen.

Konkurrenzverbot

Ein Mitglied einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, ein Komplementär einer Kommanditgesellschaft, die Eigentümer eines Anteils und das Mitglied der Verwaltung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Mitglied des Aufsichtsrates und der Verwaltung einer Aktiengesellschaft und ein Prokurist dürfen sich in dieser ihrer Eigenschaft oder als Angestellte einer anderen Gesellschaft oder auch mit einem selbständigen Unternehmen nicht an einer Tätigkeit beteiligen, die in Konkurrenz zur ersten Gesellschaft steht.

Rechtsformen von Unternehmen

Das bosnisch-herzegowinische Gesellschaftsrecht kennt die gleichen Rechtsformen, die auch in Österreich üblich sind. Die weitest verbreitete und gebräuchlichste Gesellschaftsform bei Neugründungen ist die GmbH.

2.1. Repräsentanz

Zur Präsenz vor Ort bietet sich in vielen Fällen die Errichtung eines Vertretungsbüros (Repräsentanz) an. Ein Vertretungsbüro hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann Aufträge entgegennehmen, aber keine Geschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigen. Ein Vertretungsbüro kann eigene Mitarbeiter beschäftigen, diese dürfen aber keinerlei kommerzielle Geschäfte durchführen, die Tätigkeit ist auf Marketing, Kundenakquise, Geschäftsentwicklung u. ä. fokussiert. Ausgenommen sind die Vertretungen der Fluggesellschaften, die in Einklang mit den internationalen Verträgen und Konventionen Flugtickets verkaufen dürfen. Die Registrierung des Vertretungsbüros erfolgt mit der Eintragung in das Vertretungsbüroregister, das beim Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen BiH geführt wird. Der Antrag wird formlos gestellt:

Ministarstvo vanjske trgovine i ekonomskih odnosa
Musala 9, 71000 Sarajevo
Tel.: +387 / (0)33 / 663 863
Fax: +387 / (0)33 / 444 280

Die Anmeldung zur Eintragung muss enthalten:

- Name und Sitz des Gründers
- Sitz des Vertretungsbüros
- persönliche Daten der für die Arbeit des Vertretungsbüros verantwortlichen Person

Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- der Beschluss über die Gründung eines Vertretungsbüros in Bosnien-Herzegowina im Original und in beglaubigter Übersetzung in einer der in Bosnien-Herzegowina vorherrschenden Amtssprachen
- der Beschluss über die Ernennung der für die Arbeit des Vertretungsbüros verantwortlichen Person (ACHTUNG: im Vertretungsbüro beschäftigte Ausländer benötigen eine Arbeitserlaubnis!)
- das Arbeitsprogramm des Vertretungsbüros
- ein beglaubigter Firmenbuchauszug des ausländischen Gründers der Repräsentanz (nicht älter als 30 Tage)
- der Beschluss über die Gründung eines Vertretungsbüros in Bosnien-Herzegowina (allgemeine Regelungen, Name und Sitz, Aktivitäten, Arbeitsprogramm, Arbeitsmittel, verantwortliche Person)
- der Nachweis über Gebühreneinzahlung in Höhe von BAM 100.

Die gesetzliche Eintragsfrist beträgt 15 Tage.

Es muss ein Stempel für die Vertretung gemacht werden. Für die Ausarbeitung des Stempels ist die Entscheidung über die Eintragung im Register der ausländischen Vertretungen vorzulegen. Der Name der Vertretung muss ident mit dem Namen der Mutterfirma sein, zusätzlich muss noch stehen: „Predstavništvo u BiH“ (Vertretung in Bosnien-Herzegowina)

Für die Eintragung beim Statistikamt und der Steuerverwaltung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- eine Kopie der Entscheidung über die Eintragung im Register der ausländischen Vertretungen
- das Formular PPL-1 in zweifacher Ausfertigung

Dieses Prozedere dauert einen Tag und danach werden folgende Dokumente verlangt:

- eine Bescheinigung über die Steuerregistrierung (ID-Nummer) der Vertretung
- Informationen über die Klassifizierung der ausländischen Vertretung je nach Tätigkeit

Es muss ein Transaktionskonto bei einer kommerziellen Bank eröffnet werden. Für die Eröffnung eines Kontos werden üblicherweise folgende Dokumente benötigt: beglaubigter Firmenbuchauszug des ausländischen Gründers der Repräsentanz und beglaubigte Übersetzung, eine beglaubigte Passkopie der bevollmächtigten Personen, eine beglaubigte Kopie der Entscheidung über die Eintragung im Register der ausländischen Vertretungen, eine beglaubigte Kopie der Steuerregistrierung, eine beglaubigte Kopie der Information über die Klassifizierung der ausländischen Vertretung nach ihrer Tätigkeit.

Bei der Steuerverwaltung der Gemeinde, wo die Vertretung ihren Sitz hat, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Anmeldung für die kommunalen Abgaben (zwei Formulare aus dem Statistikamt)
- Kopie der Steuerregistrierung
- Kopie der Information über die Klassifizierung der ausländischen Vertretung nach Tätigkeit
- Passkopie der bevollmächtigten Personen (Direktor der Vertretung)
- Kopie des Vertrages mit der Kommerzbank, bei der das Transaktionskonto eröffnet wurde

Die Entscheidung über die Eintragung ins Register der ausländischen Vertretungen muss im Amtsblatt Bosnien-Herzegowinas veröffentlicht werden. Dafür muss eine beglaubigte Kopie der Entscheidung über die Eintragung in das Register der ausländischen Vertretungen und zusätzlich eine Einzahlung von BAM 80 an das Amtsblatt Bosnien-Herzegowina vorgelegt werden.

Seitens der zuständigen Gemeindeadministration muss eine Auskunft über die Verwendung der Geschäftsräumlichkeiten (eine Art "Betriebsgenehmigung") eingeholt werden. Dafür sind folgende Dokumente notwendig: Kopie des Mietvertrages, beglaubigter Firmenbuchauszug des ausländischen Gründers der Repräsentanz und beglaubigte Übersetzung sowie der Antrag selbst. Zusätzlich muss noch ein Attest seitens der Anstalt für Arbeits- und Feuerschutz beantragt werden. Die Kosten dafür betragen zwischen BAM 100 und BAM 200.

2.2. Personengesellschaften

Gesellschaft mit unbeschränkter Solidarhaftung der Gesellschafter (OHG)

(Društvo sa neogranicenom solidarnom odgovornoscu d.n.o. in der FBiH, Ortacko društvo o.d. in RS)

Die Offene Handelsgesellschaft muss von mindestens zwei Personen gegründet werden. Das Gesetz sieht kein Mindestkapital und keine Mindestanforderung in Bezug auf den Baranteil des Kapitals vor. Die Gesellschafter haben ihre Kapitaleinlage entsprechend den Vereinbarungen des Gründungsvertrages und des Statuts zu leisten. Die Einlagen können in Form von Geld, Sachen, Rechten oder Dienstleistungen erbracht werden.

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt, unmittelbar und gesamtschuldnerisch und ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet.

Kommanditgesellschaft

Komanditno društvo (k.d.)

Für die Kommanditgesellschaft gelten die Bestimmungen des Gesetzes der Gesellschaft mit unbeschränkter gesamtschuldnerischer Haftung, soweit das Gesetz der Kommanditgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt. Der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) hat nach BiH-Recht die gleiche Rechtsstellung wie der Gesellschafter einer OHG. Er haftet wie der Gesellschafter einer OHG. Die Haftung des Kommanditisten ist auf seine Einlage beschränkt. Eine Kommanditgesellschaft kann von einem oder mehreren Komplementären und Kommanditisten gegründet werden.

Das Gesetz sieht keine Mindestkapitalanforderungen für die Gesellschaft vor. Die Einlagen können in Form von Geld, Sachen, Rechten oder Dienstleistungen erbracht werden.

2.3. Kapitalgesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Društvo sa ogranicenom odgovornoscu (d.o.o.)

Das Gesetz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmt, dass analog die Bestimmungen des Aktiengesetzes Anwendung finden. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Artikel des Aktiengesetzes eingehend daraufhin untersucht werden müssen, ob sie auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung angewendet werden können.

Eine GmbH muss in Bosnien-Herzegowina mindestens zwei Personen beschäftigen, wobei der Geschäftsführer bereits als ein Mitarbeiter zählt. Es gibt für jede Geschäftstätigkeit bzw. Branche Vorschriften über die Mindestanzahl an Beschäftigten. Eine Baufirma muss beispielsweise neben dem Direktor noch weitere 15 Mitarbeiter durchgehend beschäftigen.

Stammkapital

FÖDERATION BiH

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Das Stammkapital muss mindestens BAM 2.000 (Mindestbareinlagen) und der Wert einer einzelnen Einlage darf nicht weniger als BAM 100 betragen. Darüber hinaus sind Einlagen in Form von Geld, Sachen oder Rechten möglich. Sach- und Rechtseinlagen müssen am Tag der Anmeldung bzw. Eintragung der Gesellschaftsgründung in das Handelsregister vollständig in die Gesellschaft eingebracht sein, so dass die Gesellschaft über sie dauernd und frei verfügen kann.

REPUBLIKA SRPSKA

Das Stammkapital bei der Gründung einer GmbH (d.o.o.) in der RS muss mindestens BAM 2.000 betragen. Des Weiteren darf die Mindesteinlage eines einzelnen Gründers nicht weniger als BAM 100 und die Bareinlagen nicht weniger als BAM 2.000 betragen. Einlagen in Form von Geld, Sachen oder Rechten sind möglich. Vor der Eintragung in das Handelsregister müssen mindestens 50 % des Gründungskapitals bei einer Geschäftsbank einbezahlt sein. Der Rest muss nach spätestens zwei Jahren einbezahlt werden.

Registrierung

Es gibt in Bosnien-Herzegowina kein zentrales Firmenregister und die öffentliche Verwaltung ist noch nicht so weit vernetzt, als dass mit der Registrierung der Unternehmen im Gerichtsregister automatisch die anderweitig zuständigen Behörden und Ämter (Finanzamt, Gewerbeamt etc.) ebenfalls über die Registrierung informiert werden. Daher müssen im Rahmen der Registrierung eines Unternehmens die entsprechenden Anträge und Anmeldungen einzeln und separat gestellt werden. Die Gründung sowie die komplette Registrierung der Gesellschaft erfolgen daher in mehreren Schritten, die im Folgenden näher thematisiert werden. Die Informationen diesbezüglich stammen von der Regionalentwicklungsagentur für Zentral-Bosnien-Herzegowina (FBiH, <http://www.rez.ba>).

Schritt 1: Vorbereitung und Entwurf des Gründungsaktes der Gesellschaft

Um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung d.o.o. (GmbH) zu gründen, muss zuerst der Gründungsakt schriftlich festgehalten werden. Die GmbH wird durch einen Gründungsvertrag (bei mehreren Gründern) bzw. den Gründungsbeschluss (bei einer Ein-Mann-Gesellschaft) gegründet. Die Gründer der GmbH können natürliche Personen oder juristische Personen sein.

Der Gründungsakt muss mindestens Folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Gesellschaftsgründers (bei Firmen: Firmenadresse)
- Firma, Sitz und Tätigkeit der zu gründenden GmbH
- Höhe des Stammkapitals (Höhe der Geldeinlagen, Beschreibung und Wert der Sacheinlagen und der Einlage von Rechten, Anzahl und Höhe der Anteile der Gesellschafter)
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter
- Verfahrensweise für den Fall, dass einer der Gesellschafter seine Einlage im festgelegten Zeitraum nicht einzahlt oder einer anderen Verbindlichkeit nicht nachkommt
- Begleichung der Gründungskosten (durch die zu gründende GmbH oder den Gesellschafter)

- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- Folgen einer gescheiterten Gründung
- Besondere Bestimmungen, falls die Firma für eine unbestimmte Zeit gegründet wird
- Notariell beglaubigte Unterschrift des Gründers oder des für die Registrierung der Gesellschaft in BiH ermächtigten Vertreters
- Notarielle Beglaubigung des Gründungsaktes

Dies sind die obligatorischen Elemente des Gründungsaktes. Die Gründer müssen sich nicht darauf beschränken, sondern können alle Regelungen einschließen, die sie für notwendig halten und die im Einklang mit dem Gesetz der jeweiligen Gesellschaft stehen. Der Gründungsakt wird üblicherweise von einem Notar oder einem Anwalt verfasst.

Schritt 2: Registrierung einer GmbH (mit ausländischer Beteiligung) beim Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen in Sarajevo

Folgende Dokumente müssen bei dem oben genannten Ministerium eingereicht werden:

- Beglaubigter Gründungsakt
- Antrag auf Registrierung einer ausländischen Investition beim Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen
- Dokumente zur Bestätigung der Identität ausländischer Investoren:
für natürliche Personen beglaubigte und übersetzte Kopien des Reisepasses (vier Exemplare), die nicht älter als sechs Monate sein dürfen
für juristische Personen beglaubigter und übersetzter Gerichtsregisterauszug aus dem Land der Registrierung zur Bestätigung des juristischen Status oder ein entsprechend anderes Dokument, das nicht älter als sechs Monate ist (vier Exemplare)
- Dokument zur Bestätigung des Status für den bevollmächtigten Vertreter
- Nachweis (Kopie) über die bezahlte Gebühr für die Registrierung einer ausländischen Investition beim Ministerium.

Die Registrierung durch das Ministerium sollte nach 10 Tagen erfolgt sein.

Schritt 3: Registrierung beim Gemeindegericht

- Antrag auf Registrierung (ein Satz der Formulare ist beim Gericht verfügbar)
- Gründungsakt
- Beglaubigte Erklärung der Gründer
- Nachweis über die Einzahlung des Stammkapitals auf ein vorläufiges Konto
- Nachweis über die Einzahlung der Gerichtsgebühren
- Beschluss über die Registrierung einer ausländischen Investition vom Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen
- Bescheinigung aus dem Steueramt über das Nichtbestehen von Steuerschulden
- Beglaubigte Unterschrift der für die Vertretung der Firma im Innen- und Außenhandel bevollmächtigten Person. Die Unterschrift wird in der Gemeinde beglaubigt.

- Erklärung des Geschäftsführers über die Annahme der Position
- Beglaubigte Kopie des Personalausweises des Firmengründers und Geschäftsführers, der die Firma vertreten wird
- Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Veröffentlichung der Firmengründung im Amtsblatt der FBiH

Die Registrierung durch das Gemeindegerecht kann abhängig vom Gericht ein bis sechs Wochen dauern.

Schritt 4: Anfertigung eines Firmenstempels

Bei der Auftragserteilung für einen Firmenstempel muss eine Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister vorgelegt werden. Der Mindestinhalt des Stempels beschränkt sich auf den Namen und den Sitz der Firma. Der Firmenstempel wird von einem dafür zugelassenen Unternehmen angefertigt.

Schritt 5: Anmeldung zur Erteilung der Matrikel- und Identifikationsnummer beim Statistikamt

Die Anmeldung beim Statistikamt erfolgt abhängig vom Sitz der Firma. Diese Anmeldung ist mit dem Erwerb einer Identifikationsnummer bei der zuständigen Steuerverwaltung verbunden. Die Matrikelnummer ist eine Kennziffer für die Tätigkeit der Firma. Die Identifikationsnummer dient als Nachweis für die Eintragung in das Register juristischer Personen bei der Steuerverwaltung. Sie muss in jeder Rechnung angeführt werden.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formular PPL-1 (Online über die Homepage des Amtes www.fzs.ba)
- Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister
- Firmenstempel
- Eröffnung eines Girokontos bei einer Geschäftsbank

Schritt 6: Eröffnung des Girokontos

Für die Eröffnung eines Girokontos (Geschäftskontos) bei Geschäftsbanken sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie notwendig:

- Beschluss über die Eintragung in das Gerichtsregister
- Identifikationsnummer
- Bescheinigung über die Matrikel- und Zollnummer (nur für Außenhandel)
- Identifikationsdokumente (Ausweis, Reisepass) für die Personen, die eine Vollmacht über das zu eröffnende Bankkonto erhalten sollen
- Beglaubigte Unterschriften bevollmächtigter Personen für den Zahlungsverkehr

Schritt 7: Beantragung einer Zollnummer bei der Zollverwaltung

Die Zollnummer ist nur dann erforderlich, wenn die Firma für eine Außenhandelstätigkeit registriert wurde. Die Erteilung der Zollnummer dauert etwa ein bis fünf Tage. Für die Eintragung in die Zollevidenz beim Amt für indirekte Besteuerung in BiH (mit Sitz in Banja Luka) sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Formloser Antrag auf dem Briefpapier der Firma
- Beglaubigte Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister (komplette Unterlagen)
- Beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Identifikationsnummer
- Kopie des Bankformulars, das die Kontobevollmächtigung der Gesellschaft mit den Unterschriften der bevollmächtigten Personen und der Kontonummer der Gesellschaft dokumentieren
- Nachweis der Zahlung der Eintragungskosten
- Nachweis der bezahlten Verwaltungsgebühren

Schritt 8: Eintragung in das Außenhandelsregister

In das Außenhandelsregister müssen nur die Firmen eingetragen werden, die für diese Tätigkeit registriert sind. Die Eintragung dauert etwa eine Woche und der Antrag wird bei dem Entitätsministerium für Handel gestellt. Bei der Einreichung des Antrags sind vorzulegen:

- Beglaubigte Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister
- Beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Matrikelnummer
- Bankkontoauszug am Tag der Einzahlung
- Nachweis der Einzahlung der Gebühr

Schritt 9: Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter bei dem Rentenversicherungsfonds (PIO FBiH)

Zur Anmeldung der Gesellschaft sind folgende Dokumente vorzulegen (im Original oder in beglaubigter Kopie):

- Beschluss über die Eintragung in das Gerichtsregister
- Bescheinigung der Matrikel- und Identifikationsnummer
- Vordruck R-19 (erhältlich bei PIO)
- Arbeitsbuch der Mitarbeiter
- Arbeitsvertrag für jeden Angestellten

Jede Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, mindestens zwei Mitarbeiter anzumelden.

Schritt 10: Beschluss über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen zur Ausübung der registrierten Tätigkeit

Republika Srpska:

Die Gesellschaft muss nicht mit der Ausübung der Tätigkeit auf die Ausstellung eines Beschlusses der zuständigen Behörde warten. Ob die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gegeben ist, wird bei regelmäßigen Kontrollinspektionen festgestellt.

Nachdem die Gesellschaft beim Gemeindegerecht angemeldet ist, muss sie auch bei der zuständigen Gemeindeverwaltung (in Abhängigkeit vom Sitz der Firma) angemeldet werden. Dafür erforderlich sind folgende Dokumente (im Original oder als beglaubigte Kopien):

- Antrag (meistens ist ein Vordruck vorhanden)
- Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister
- Nachweis der Verfügbarkeit der Geschäftsräume und deren Ausstattung (Auszug aus dem Grundbuch, Kaufvertrag, Mietvertrag o. ä.)
- Nutzungserlaubnis der Geschäftsräume
- Nachweis der Sozialversicherung des Direktors und der Anmeldung der Mitarbeiter
- Nachweis der bezahlten Gebühr für die Gemeindekommission (prüft die Räume)
- Nachweis der bezahlten Verwaltungsgebühr
- Vollmacht für die Vertretung im Verfahren

Sonstige Unterlagen:

Eine Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und der Arbeitserlaubnis, wenn der ausländische Investor persönlich in BiH arbeiten möchte. Des Weiteren wird eine beglaubigte Kopie des Reisepasses, eine Kopie des Ausbildungsdiploms des ernannten Firmendirektors und eine schriftliche Bestätigung über Beteiligungen bzw. Anteile an anderen Firmen benötigt.

Bei juristischen Personen:

Es wird ein aktueller, notariell beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister im Original verlangt sowie eine von einem amtlich anerkannten Übersetzer beglaubigte Übersetzung in bosnischer Sprache (die in BiH beglaubigt werden muss).

Sacheinlagen

Werden Sacheinlagen eingebracht, ist das schriftliche Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen vorzulegen, um den Wert der Einlagen festlegen zu können. Sacheinlagen, die Einlagen einer ausländischen Person darstellen und in das Gründungskapital der Firma einfließen, können zollfrei eingeführt werden. In diesem Fall wird nur die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 17 % abgeführt und eine Zollevidenzgebühr in Höhe von 1 % des Warenwerts auf Sacheinlagen, die nicht aus Ländern stammen, mit denen es Präferenzabkommen gibt.

Das gilt für:

- Arbeitsmittel, die der Geschäftstätigkeit dienen und nicht älter als zehn Jahre sind, sowie ihre Ersatzteile, Inventar, Geräte und Teile zum Umwelt- und Arbeitsschutz
- Bau- und Sanierungsmaterial im Baugewerbe zur Ausübung der Tätigkeit,
- Installationsmaterial und Produkte, die dazu gehören.

Personenkraftwagen und Spielautomaten gehören nicht zu Sacheinlagen in diesem Sinn.

Um diese Begünstigung zu erlangen, müssen beim Zollamt folgende Dokumente eingereicht werden:

- Schriftlicher Antrag
- Vertrag oder ein anderes Dokument über die Investition, auf dessen Grundlage die Ausstattung eingeführt und ein Antrag auf Zollbefreiung gestellt wird
- Nachweis über die Registrierung der ausländischen Investition bei den zuständigen Behörden
- Spezifikation der Ausstattung mit Zolltarifnummern, Tarifbezeichnung (mit Mengenangabe), Einzel- und Gesamtwert
- Bestätigung des ausländischen Investors, dass die Ausstattung nicht älter als zehn Jahre ist
- Bescheinigung der zuständigen Institution, dass die eingeführte Ausstattung den Standards des Umweltschutzes und Arbeitsschutzes entspricht.

Das Zollamt entscheidet innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags. Eingeführte Sacheinlagen dürfen ohne Zustimmung des zuständigen Zollamtes vor dem Ablauf von 36 Monaten nicht ausgeliehen, als Pfand gegeben, vermietet oder überlassen werden. Sie dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeführt worden sind. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln wird der Zollwert nachgefordert.

Die Rohstoffe, Material und Produktionsmittel, die für das erste Jahr der Produktion erforderlich sind oder die für eine für den Export bestimmte Produktion eingeführt werden, sind ebenfalls von den Zoll- und Importabgaben befreit.

Gründungsdauer:

Die gesamte Gründungsprozedur kann drei bis vier Monate dauern. Die Registrierung beim Gericht dauert z. B. 32 Tage in Sarajevo und acht Tage in der RS. Das Langwierigste ist die Bestätigungsvergabe der Übereinstimmung mit den minimalen technischen Ansprüchen seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung. Diese dauert im Schnitt ca. 92 Tage. In RS wird die Dauer der Registrierung aufgrund des neuen Gesetzes enorm verkürzt, da nun keine Bestätigung von der Gemeinde über die minimalen technischen Ansprüche mehr notwendig ist. Die amerikanische Organisation USAID hat mit ihrem Programm SPIRA <http://www.usaidspira.ba/aboutus.php> eine Analyse über Hindernisse bei der Eröffnung einer Gesellschaft in BiH durchgeführt und bemüht sich nun, anhand der Ergebnisse durch konkrete Vorschläge Gesetzesänderungen herbeizuführen, die dann das gesamte Prozedere vereinfachen sollen.

Gründungskosten:

Die Kosten der Gründung einer Gesellschaft tragen die Gründer im Verhältnis ihrer Anteile, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Diese Kosten dürfen weder aus dem Stammkapital bezahlt noch als Einlage dem Stammkapital zugerechnet werden. Die Firmengründungskosten für eine GmbH belaufen sich auf etwa BAM 5.000 bis BAM 6.000.

Organe der Gesellschaft

Die GmbH hat eine Gesellschafterversammlung, die von allen Gesellschaftern gebildet wird. Jeder Gesellschafter hat Stimmrechte im Verhältnis seines Anteils zum Stammkapital der Gesellschaft. Mittels Vertrag oder Statut kann bestimmt werden, ob Entscheidungen (alle oder einzelne Fragen) ohne Einberufung einer Versammlung und durch schriftliche Stimmabgabe gefällt werden. Die Versammlung entscheidet über die Jahresabschlüsse, die Gewinnverteilung und die Verlustdeckung. In einer Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden die Vollmachten der Versammlung vom Einzelgesellschafter ausgeübt.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Versammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen und im Laufe des Jahres, wenn die Gesellschaft nach dem letzten Jahresabschluss einen Verlust erwirtschaftet, der größer als 1/5 des Stammkapital ist (FBiH). In der Republika Srpska ist die Verwaltung verpflichtet, die Versammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Jahresabschluss und im Laufe des Jahres, wenn die Mitglieder der Gesellschaft, deren Anteile mindestens 1/10 des Stammkapitals betragen, die Versammlung beantragen. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen, wenn dieses Mitglied alle Mitglieder spätestens acht (FBiH) bzw. drei (RS) Tage vor der Versammlung benachrichtigt hat.

Die Versammlung kann dann Beschlüsse fassen, wenn Mitglieder, deren Anteile die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft betragen, persönlich oder durch Bevollmächtigte, vertreten sind. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, wird die Versammlung spätestens innerhalb von 15 (FBiH) bzw. 30 (RS) Tagen ab dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Abhaltung mit derselben Tagesordnung erneut einberufen. In diesem Fall kann die Versammlung dann entscheiden, wenn 1/5 (FBiH) bzw. 1/3 (RS) des Stammkapitals der Gesellschaftsanteile vertreten sind. Ein Gesellschaftsmitglied hat das Recht, einen Beschluss der Versammlung, gegen den es gestimmt hat, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung durch Klage beim zuständigen Gericht anzufechten.

Der Verwaltung obliegen die Vertretung der Gesellschaft sowie die Führung ihrer Geschäftstätigkeiten. Die Verwaltung wird von einer oder mehreren Personen, die nicht zwingend Gesellschafter sein müssen, gebildet. Sie werden mittels der im Gründungsvertrag oder im Statut der Gesellschaft festgelegten Art sowie zur festgelegten Zeit ernannt. Die Verantwortlichkeiten sowie die Vollmachten der Verwaltung werden im Gründungsvertrag oder im Statut festgelegt. Ein Mitglied der Verwaltung kann auch ein ausländischer Staatsbürger sein. Er muss jedoch in BiH polizeilich gemeldet sein und eine Arbeitserlaubnis haben.

Die Verwaltung der Gesellschaft ist verpflichtet, jede Änderung der Eintragungen im Anteilsbuch sofort zu vermerken und beim Gerichtsregister zu melden. Jede Handlung dritter Personen, die auf das Vertrauen in die Richtigkeit der Eintragung in das Anteilsbuch begründet ist, ist rechtswirksam. Die Verwaltung der Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich spätestens 30 Tage nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, beim Gerichtsregister eine Liste der Gesellschafter mit der Höhe der vertraglich vereinbarten und eingezahlten Einlagen einzureichen.

Im Vertrag oder Statut kann ein Aufsichtsrat zur Aufsicht der Geschäftstätigkeit bestimmt werden. Eine Gesellschaft mit mehr als 10 Gesellschaftern und eine Gesellschaft, die ein Stammkapital von mehr als BAM 1 Mio. und mindestens 2 Gesellschafter hat, ist verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu haben. In diesem Falle findet das Gesetz der Aktiengesellschaften Anwendung. In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die keinen Aufsichtsrat besitzt, werden dessen Vollmachten und Verantwortlichkeiten durch die Gesellschafter ausgeübt.

Aktiengesellschaft

Dioničko društvo (d.d.) in FBiH, Akcionarsko društvo (a.d.) in RS

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft wird zwischen einer Simultan- und einer Sukzessivgründung unterschieden. Bei der Simultangründung können die Gründer alle Aktien aufkaufen. Bei der Sukzessivgründung können die Gründer eine vertraglich festgelegte Anzahl von Aktien kaufen und die übrigen Aktien für andere Personen auf Grundlage eines öffentlichen Aufrufs zur Zeichnung freigeben. Dies geschieht auf der Grundlage des Wertpapieremissionsgesetzes. Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Personen gegründet werden.

Grundkapital

FÖDERATION BiH

Das Grundkapital muss mindestens BAM 50.000 betragen. Der Baranteil am Gründungskapital muss mindestens BAM 50.000 betragen. Einlagen in Form von Geld, Sachen oder Rechten sind möglich.

REPUBLIKA SRPSKA

Das Grundkapital muss bei einer Simultangründung mindestens BAM 20.000 und bei einer Sukzessivgründung mindestens BAM 50.000 bar betragen.

Gründungsvertrag

Die Gründung einer Aktiengesellschaft basiert auf einem Gründungsvertrag, der Folgendes verpflichtend beinhalten muss:

- Vor-, Nachnamen und die Adresse des Wohnorts und/oder Firmenname und Firmensitz der Gründer
- Firmenbezeichnung und den Sitz der Aktiengesellschaft
- Tätigkeit der Aktiengesellschaft
- Rechte und Verpflichtungen der Gründer
- Höhe des Grundkapitals
- Bezeichnung der Klasse, die Gesamtzahl und den Nominalwert der Aktien
- Beschreibung der mit einer Aktie verbundenen Rechte
- Anzahl der Aktien, die jeder Gründer zeichnet
- Verfahren und Fristen der Emission der Aktien und die Nennung der Emissionsbank
- Beschreibung und Bewertung der Sacheinlagen und der Einlagen von Rechten

- Art und Weise der Erstattung der Gründungskosten
- Folgen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen der Gründer
- Art und Weise der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gründern
- Vor- und Nachnamen der Person, die die Aktiengesellschaft im Gründungsverfahren vertritt

Der Gründungsvertrag einer Aktiengesellschaft muss von allen Gründern oder deren Bevollmächtigten unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt werden. Der Vertrag über die Sukzessivgründung einer Aktiengesellschaft enthält neben den oben genannten Vertragselementen zusätzlich verpflichtend:

- Ort, Zeit und die Art und Weise der Zeichnung der Aktien
- Ort, Zeit und die Art und Weise der Emission der Aktien
- Art der Einlagen, mit denen die Aktien bezahlt werden können
- Verfahren für den Fall, dass der gezeichnete Betrag den in dem öffentlichen Aufruf bekannt gemachten Betrag verfehlt
- Art und Weise der Festlegung des Aktienpreises nach Abschluss der Zeichnung
- Art und Weise der Einberufung der Gründungsversammlung der Aktiengesellschaft

Organe der Aktiengesellschaft

1. Versammlung (Aktionärsversammlung)
2. Verwaltung (Vorstand der Aktiengesellschaft)
3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder gebildet, wobei die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder ungerade sein muss; diese werden von der Versammlung ernannt und abberufen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Dieselbe Person kann mehrmals zum Vorsitzenden oder Mitglied des Aufsichtsrates ernannt werden.

Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein:

- wer rechtskräftig wegen einer Straftat und wegen eines Wirtschaftsvergehens, das mit dem Amt eines Aufsichtsratsmitglieds unvereinbar ist, verurteilt wurde; dies fünf Jahre ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils; ausschließlich der Zeit der Verbüßung der Strafe
- wem durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes die Ausübung von Aktivitäten in der Zuständigkeit eines Aufsichtsrats verboten wurde
- wer am Tag der Ernennung älter als 70 Jahre ist

Der Direktor und die Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft können nicht Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrats derselben Gesellschaft sein. Ein und dieselbe Person darf nicht gleichzeitig in mehr als drei Gesellschaften Vorsitzender oder Aufsichtsratsmitglied sein.

Die Kleinaktionäre werden durch das Recht der Aktienabnahme zum Marktpreis seitens der Aktiengesellschaft geschützt, wenn die Kleinaktionäre nicht mit der Entscheidungen der Großaktionäre einverstanden sind.

2.4. Zweigniederlassungen

Jede Gesellschaft, die bereits in Bosnien-Herzegowina existiert, kann im ganzen Land Zweigniederlassungen errichten. Zweigniederlassungen sind Geschäftseinheiten, die nicht die Eigenschaft einer juristischen Person haben, aber alle Geschäfte im Rahmen der in das Gerichtsregister eingetragenen Tätigkeiten der Muttergesellschaft ausüben und dabei im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen können. Zweigniederlassungen werden in das Register des Registergerichtes, bei dem die Muttergesellschaft eingetragen ist, eingetragen.

3. Bilanzierung

Rechnungslegung und Jahresabschluss

Es gelten die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS) sowie die internationalen Buchhaltungsstandards (ISA). Die Kommission für Buchhaltung und Revision überwacht die Einhaltung der Regeln. Die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses ist der 28. (29.) Februar des Folgejahres.

4. Steuern, Abgaben und Recht

Nach dem derzeit gültigen Recht gibt es in Bosnien-Herzegowina folgende unternehmensrelevante Steuern und Abgaben – auch hier gelten teilweise unterschiedliche Entitätsregelungen.

4.1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer für alle Unternehmungen beträgt abhängig vom Tätigkeitsbereich zwischen BAM 100 und BAM 750 jährlich.

4.2. Abgaben an den touristischen Fonds

Diese betragen für alle Unternehmungen 0,8 % vom Gewinn jährlich.

4.3. Abgaben an den Forstwirtschaftsfonds

Diese betragen für alle Unternehmungen 0,1 % vom Umsatz (Einnahmen) jährlich.

4.4. Abgaben an die Wirtschaftskammer

Diese gelten für alle Unternehmungen und betragen kantonsabhängig 0,7 % bis 1,3 % der Bruttolöhne, monatlich, mindestens BAM 10.

4.5. Abgaben an die Außenhandelskammer

Diese gelten für Unternehmungen, die Import und/oder Export betreiben, und betragen 1,0 ‰ vom Umsatz des Imports und/oder Exports und 2,0 ‰ von der Summe der Bruttolöhne, mindestens BAM 10.

4.6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer beträgt einheitlich 17 %.

Ausgenommen sind einige Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Erziehung, humanitäre Hilfe und internationaler Verkehr. Exporte aus BiH sind von der Umsatzsteuer generell befreit.

4.7. Quellensteuer

Die Quellensteuer beträgt 10 %, es gibt unterschiedliche Entitäts-Regelungen.

Erträge nichtresidenter ausländischer Personen, die auf dem Gebiet von BiH erwirtschaftet werden, unterliegen in beiden Entitäten der Quellensteuerpflicht.

FÖDERATION BIH

Die Quellensteuer ist auf die von ausländischen Nicht-Residenten auf dem Gebiet der Föderation erwirtschafteten, ausbezahlten Brutto-Erträgen fällig. Die Quellensteuer wird von der auszahlenden Stelle der Föderation einbehalten und abgeführt. Der Quellensteuersatz beträgt 10 % – Ausnahme: Dividenden 5 %. Der Quellensteuer unterliegen Dividenden, Zinsen, Entgelte von Autoren- und anderen Urheberrechten, Marktforschung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, der Organisation von Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Versicherungsprämien, Telekommunikationsleistungen zwischen der Föderation und anderen Staaten, sowie alle anderen Leistungen von ausländischen Nichtresidenten, die auf dem Gebiet der Föderation erbracht wurden. Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der Quellensteuer.

Quellensteuerbefreit sind:

- Zinsen auf den Erwerb betriebsnotwendiger Ausstattung auf Kredit
- Zinsen auf Warenkredite
- Zinsen an Eigentümer von Staats- oder Unternehmensanleihen
- Zinsen für Bankguthaben

REPUBLIKA SRPSKA

Die Quellensteuer wird auf Zahlungen für die folgenden Aufwendungen/Zahlungen an Nicht-Residente abgeführt (unabhängig davon, wohin die Zahlung geht):

- Zinsen oder deren Äquivalente seitens des Residenten, ausgenommen Kredite für den Erwerb betriebsnotwendiger Ausstattung, Warenkredite, Kredite von ausländischen Banken
- Zahlungen für Unterhaltungs- oder Sportereignisse in der RS, unabhängig vom Empfänger
- Zahlungen für erbrachte Leitungs-, Beratungs-, Finanz-, technische oder administrative Leistungen seitens eines „Residenten“ oder eines „permanent establishment“ oder falls diese Zahlungen als Aufwand steuerlich geltend gemacht wurden
- Prämien für Versicherungen oder Rückversicherungen
- Telekommunikationsleistungen zwischen der Republik Srpska und einem ausländischen Staat
- Entgelte für Urheberrechte (Lizenzen, Patente etc.)
- Pachtzins auf Mobilien
- Erbringung von anderen Leistungen in der Republik Srpska
- Erträge aus Liegenschaften in der RS in ausländischem Eigentum
- Veräußerungsgewinne von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in der RS

Von der Quellensteuer befreit sind Dividenden und Gewinnausschüttungen, die ins Ausland fließen, falls der ausländische Aktionär oder Gesellschafter mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält.

4.8. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz liegt bei 10 %, auch hier gelten unterschiedliche Entitäts-Regelungen.

FÖDERATION BIH:

Steuerpflichtig sind Gesellschaften oder andere juristische Personen, die ihre Tätigkeit als Residente und Nicht-Residente innerhalb der Föderation BiH ausüben. Resident ist eine juristische Person mit dem Sitz oder der tatsächlichen Verwaltung/Aufsicht der Geschäftstätigkeit in der Föderation. Nicht-Resident ist eine juristische Person mit dem Sitz oder der tatsächlichen Verwaltung/Aufsicht der Geschäftstätigkeit außerhalb der Föderation, die in der Föderation über eine „Geschäftseinheit“ tätig ist.

Seit 1. Jänner 2008 ist das neue Körperschaftsgesetz in der Föderation Bosnien-Herzegowina (FBiH) in Kraft und Gewinne werden mit einem Steuersatz in Höhe von 10 % besteuert. Geschäftseinheiten der in RS und Distrikt Brcko ansässigen Unternehmen werden von der Gewinnsteuer in der FBiH befreit, es kommt also nicht mehr wie bisher zu einer Doppelbesteuerung. Die in der RS und Distrikt Brcko, von den in der FBiH ansässigen Firmen bezahlten Steuern werden bei der Körperschaftsteuernkalkulation anerkannt.

Steuerbefreiungen/-ermäßigungen

- Bei einem Exportanteil von mehr als 30 % am gesamten Umsatz gibt es eine Steuerbefreiung für das jeweilige Jahr.
- Bei einer Investition in die Produktion im Ausmaß von mindestens BAM 20 Mio. binnen fünf Jahren auf dem Gebiet der FBiH gibt es eine Steuerbefreiung auf fünf Jahre, beginnend mit dem ersten Jahr der Investition, in dem mindestens BAM 4 Mio investiert werden müssen. Achtung: Wenn das entsprechende Investitionsniveau binnen fünf Jahren nicht erreicht wird, ist die Steuer samt Verzugszinsen nachzahlen!
- Für Personen, die zu 50 % oder mehr invalid sind, und für Personen mit besonderen Bedürfnissen, die länger als ein Jahr einer Beschäftigung nachgehen, gibt es für das betreffende Jahr eine Steuerbefreiung.
- Nicht-Residente in der Föderation BiH, die ihren Hauptsitz in der RS oder im Distrikt Brcko haben, sind mit dem in der Föderation erzielten Gewinn von der Körperschaftsteuer befreit.

Grundsätzlich ist die KöSt durch monatliche Vorauszahlungen verpflichtend abzuführen und dies in aliquoter Höhe zur Steuerzahllast aus der Vorperiode. Bei einer Neugründung gibt es keine Vorauszahlungen im Gründungsjahr.

Die Steuererklärung muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Einreichung des jährlichen Resultats aus der Geschäftstätigkeit (31. März) abgegeben werden und soll auch die in der Republika Srpska bzw. dem Distrikt Brcko und die außerhalb von Bosnien-Herzegowina erzielten Gewinne beinhalten.

REPUBLIKA SRPSKA

Die Republika Srpska hat bereits 2007 ihr Körperschaftsteuergesetz novelliert, der Steuersatz beträgt 10 %. Steuerpflichtig sind juristische Personen mit Sitz in der Republik Srpska und mit ihrem „weltweit“ erzielten Gewinn, „Geschäftseinheiten“ von juristischen Person für den in der RS erwirtschafteten Gewinn, ausländische juristische Personen mit Sitz und Geschäftstätigkeit in der RS und dem dort erzielten Gewinn, ausländische juristische Person für Gewinne aus in der RS befindlichen Immobilien.

Steuerfreie Erträge

- Dividenden und Gewinnausschüttungen in das Ausland, falls der ausländische Aktionär oder Gesellschafter mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält
- Erträge aus eingebrachten, abgeschrieben Forderungen, deren Abschreibung/Abwertung in den vorangehenden Steuerperioden steuerlich als Aufwand geltend gemacht wurde.

5. Eigentums- und Grunderwerb für Ausländer

Grundsätzlich dürfen Ausländer gemäß dem Gesetz über die eigentumsrechtlichen Verhältnisse der FBiH aus dem Jahr 1998 Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben. Ausländische natürliche oder juristische Personen, die in der Föderation BiH eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können Eigentum an Grund, Geschäftsräumlichkeiten, Wohnungen oder Wohngebäuden (Immobilien) erwerben. Unter Umständen kann das Eigentumserwerbsrecht ausländischer Personen aufgrund der Reziprozität beschränkt werden, nämlich in jenen Fällen, in welchen die ausländische Rechtsordnung einen Eigentumserwerb durch Personen bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit nicht zulässt. In diesen Fällen kann das zuständige Ministerium einen Eigentumserwerb dennoch auf Antrag im Einzelfall für zulässig erklären.

Wenn ein österreichisches Unternehmen eine Tochtergesellschaft in BiH gründet, so erwirbt diese Tochtergesellschaft die Immobilien als bosnisch-herzegowinisches (inländisches) Unternehmen. Österreicher (als Einzelpersonen) können ohne Probleme Immobilien erwerben, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen.

An bestimmten Sachen, an denen die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse hat, insbesondere zu Zwecken des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes, ist kein Eigentumserwerb zulässig.

Eigentum wird grundsätzlich durch Titel und Modus erworben. Den Titel bildet z. B. ein gültiger Vertrag (basierend auf legaler Geschäftstätigkeit), die Entscheidung einer Behörde oder der Erbfall. Den Modus für den Erwerb von Eigentum an unbeweglichen Sachen stellt die Eintragung in ein nach österreichischem Muster geführtes Grundbuch dar. An beweglichen Sachen wird das Eigentum im Regelfall durch die Übergabe der Sache an den Erwerber erlangt.

Das Verfahren beim Grunderwerb ist für ausländische juristische Personen im Grunde das gleiche, allerdings müssen gewisse Unterlagen (Firmenbuchauszug, Vollmachten usw.) übersetzt und beglaubigt beigebracht werden.

6. Schiedsgericht für Streitfälle

Zwischen BiH und Österreich gibt es derzeit kein bilaterales Vollstreckungsabkommen für Gerichtsentscheidungen. Deshalb und aufgrund langer Verfahrensdauer bei bosnisch-herzegowinischen Gerichten kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

BiH hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich steht Ihnen als österreichische Firma und Mitglied der Wirtschaftskammer näher. Aber gerade dieses Faktum kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. Die Internationale Handelskammer hingegen ist eine weltweit vertretene Organisation, hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich. Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben, empfehlen wir die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich lautet:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Beide Schiedsklauseln sind auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden (applicable law);
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich,
Dr. Manfred Heider, Tel.: 05 90 900-4402, Fax: 05 90 900-216, E-Mail: arb@wko.at,
Internet: wko.at/arbitration
- ICC Austria, Internationale Handelskammer
Dr. M. Burger-Scheidlin, Tel.: 05 90 900-3701, Fax: 05 90 900-3703, E-Mail: icc@wko.at,
Internet: www.icc-austria.org

7. Förderungen

EU-Förderungen

Das laufende Unterstützungsprogramm der EU für Bosnien-Herzegowina ist das umfassende Programm IPA, Instrument für die Heranführungshilfe („Instrument for Pre-Accession Assistance“). Für die Jahre 2007 bis 2013 ist IPA mit einem Gesamtbudget von insgesamt EUR 11,5 Mrd. ausgestattet und ersetzt seit dem 1. 7. 2007 die Vorbeitrittshilfeprogramme (PHARE, ISPA und SAPARD) sowie die CARDS Förderung für die Staaten des westlichen Balkans. Für die alten Programme gibt es allerdings noch auslaufende Ausschreibungen.

IPA dient der Unterstützung der EU-Kandidatenstaaten bei ihrer schrittweisen Angleichung an die Standards und die Politik der EU. Es richtet sich an die bereits anerkannten EU-Beitrittskandidaten (Kroatien, Mazedonien, Türkei) und die potenziellen Bewerber um eine EU-Mitgliedschaft (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien).

IPA umfasst fünf Komponenten:

- | | | | |
|----|--|---|----------------------------------|
| 1. | Übergangshilfe und Institutionsaufbau | } | gilt für alle Empfängerländer |
| 2. | Grenzübergreifende Zusammenarbeit | | |
| 3. | Regionale Entwicklung | } | gilt nur für Beitrittskandidaten |
| 4. | Entwicklung der Humanressourcen | | |
| 5. | Entwicklung des ländlichen Raumes | | |

Da Bosnien-Herzegowina in die Kategorie potenzielle Bewerber fällt, betreffen das Land nur die ersten beiden Komponenten. Für den Zeitraum 2007–2013 sind für Bosnien-Herzegowina insgesamt rd. EUR 660,1 Mio. vorgesehen, wobei der größte Teil dieses Betrages (EUR 626,8 Mio.) der Komponente 1 und EUR 33,3 Mio. der Komponente 2 gewidmet sind.

Die zwei anzuwendenden IPA-Förderkomponenten im Einzelnen:

Ad Komponente 1) Übergangshilfe und Aufbau von Institutionen

Dabei geht es um den Ausbau der ordnungspolitischen Infrastruktur (wie z. B. Schaffung einer leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung) sowie die Schaffung von Strukturen für die Überwachung von technischen EU-Normen, Umweltvorschriften, Transportvorschriften, Arbeitsbedingungen, Lebensmittelsicherheit, Konsumentenschutz sowie Test- und Prüfinstitute.

Teilnahmemöglichkeiten für Unternehmen

Das Programm richtet sich grundsätzlich an die Verwaltungen der EU-Beitrittskandidaten. Die Mittel werden über EU-Delegationen der EU-Kommission dezentral vor Ort nach erfolgter EU-Kontrolle vergeben. Unternehmen können indirekt über die Vergabe von **Dienstleistungsaufträgen, Warenlieferungen** (IT-Ausstattung, Laborgeräte etc.) oder **Bauaufträgen** auf Basis öffentlicher Ausschreibungen von IPA-Förderungen profitieren.

Beispiele für Aufträge für den Aufbau von Institutionen

- Technische Studien bzw. Vorarbeiten für IT-Systeme und -Lösungen
- Seminare und Workshops über International Accounting Standards für Beamte, Berufsorganisationen und Universitäten
- Erstellung von Informationsmaterial in Landessprache über die CE-Kennzeichnung für Produkte
- Entwicklung von Softwaresystemen (z. B. für die öffentliche Wasserverwaltung)
- Schulung von kommunalen Abfallwirtschaftsexperten
- Lieferungen von Labor-Ausrüstung für Veterinär- oder Lebensmittelkontrollen
- Lieferung von Hard- und Software für Ministerien, Sicherheitsbehörden, Gesundheitswesen, Finanzverwaltungen (z. B. Waste Management Informationssysteme)

Ad Komponente 2) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Projekte mit Nachbarländern sind vorgesehen, z. B.: verstärkte regionale Integration (durch Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der Verkehrsnetze und der Infrastruktur), Reduzierung der Umweltbelastung, Verbesserung der Lage im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt, wirtschaftliche Zusammenarbeit, sozialer und kultureller Austausch, Stärkung der regionalen Identität etc.

Teilnahmemöglichkeiten für Unternehmen

Wie bei Komponente 1, Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen und Bauaufträgen auf Basis öffentlicher Ausschreibungen.

Antragstellung und Antragsfrist

Es finden laufend Ausschreibungen statt. Die Ausschreibungen und die Informationen zur Antragstellung werden auf der Seite von EuropeAid veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf den Seiten der EU-Delegationen in den Empfängerländern.

Link EuropeAid

<https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/online-services/index.cfm?ADSSChck=1272359387919&do=publi.welcome&userlanguage=en>

Link zur Seite der EU-Delegation für Bosnien und Herzegovina: <http://www.delbih.ec.europa.eu/>

Nationale Förderungen

Das 1998 erlassene Gesetz für ausländische Direktinvestitionen garantiert ausländischen Investoren die gleichen Rechte wie inländischen (Southeast Europe Investment Guide, 2007).

Die von nationaler Seite gewährten Investitionsförderungen betreffen vor allem **Steuerbegünstigungen, Zollvergünstigungen sowie Begünstigungen in den Zollfreizonen.**

Steuerbegünstigungen:

- Unternehmen, an denen ausländische Investoren mit mindestens 20 % beteiligt sind, können auf Antrag von der Körperschaftsteuer befreit werden.

- Die Befreiung wird proportional zur Beteiligung gewährt.
- Die Steuerbegünstigung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren und ist auch auf Unternehmen anzuwenden, die zu 100 % in ausländischem Besitz sind.
- Eine Steuerbegünstigung in Höhe von 100 % des investierten Betrages wird Unternehmen gewährt, die ihre Gewinne in den Tätigkeitsbereich wieder investieren, in dem der Gewinn erwirtschaftet wurde.
- Die Vergünstigung reduziert sich auf 75 %, wenn die Reinvestition in einen anderen Bereich desselben Unternehmens erfolgt. Diese Steuerbegünstigung kann im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Zollbegünstigungen und Zollfreizonen

- Kapitalgüter, die als Sacheinlagen bestimmt sind, können zollfrei eingeführt werden.
- Unternehmen müssen sich für die Inanspruchnahme der Zollbefreiung direkt an das Zollamt (Indirect Taxation Authority) in Bosnien-Herzegowina wenden.
- Ausnahmen: Personenkraftwagen sowie Spielautomaten
- Derzeit gibt es vier Zollfreizonen: Vovosca, Visko, Slobomir und Mostar.
- Mitglieder einer Zollfreizone sind von Steuern und Abgaben befreit (Ausnahme: Löhne und Gehälter).
- Zollbefreiung für Import in die Zollfreizone
- Die Gründung einer Zollfreizone bedarf der Genehmigung des bosnischen Ministerrates und des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Beziehungen.
- Die jeweiligen Gründer der Zollfreizone (z. B. Bürgermeister, Investorengruppen usw.) sind auch die Ansprechpartner für interessierte Unternehmen.

Weitere Informationen

Ansprechpartner Raiffeisen Netzwerkbank: International Desk

Staatliche Förderungen

FIPA – Foreign Investment

Promotion Agency

Telefon: +387 / 33 / 278 – 080

Fax: +387 / 33 / 278 – 081

E-Mail: fipa@fipa.gov.ba

Internet: www.fipa.gov.ba

Zollbegünstigungen und Zollfreizonen

Indirect Taxation Authority Headquarter

Uprava za indirektno oporezivanje BiH

Telefon: +387 / 51 / 335 – 100

Fax: +387 / 51 / 335 – 101

E-Mail: info@uino.gov.ba

Internet: www.uino.gov.ba/en/index.html

Steuerbegünstigten

Federal Ministry of Finance

Ministarstvo finansija Federacije BiH

Telefon: +387 / 33 / 253 – 532

+387 / 33 / 253 – 400

E-Mail: info@fmf.gov.ba

Internet: www.fmf.gov.ba

Ministry of Foreign Trade and Economic Relations of Bosnia and Herzegovina

Ministarstvo vanjske trgovine i ekonomskih odnosa BiH (TRG BiH)

Telefon: +387 / 33 / 220 – 093

Fax: +387 / 33 / 445 – 911

E-Mail: info@mvteo.gov.ba

Internet: www.mvteo.gov.ba

8. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen und Exportgeschäften im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit bzw. ohne Risk Sharing.

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Beteiligungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

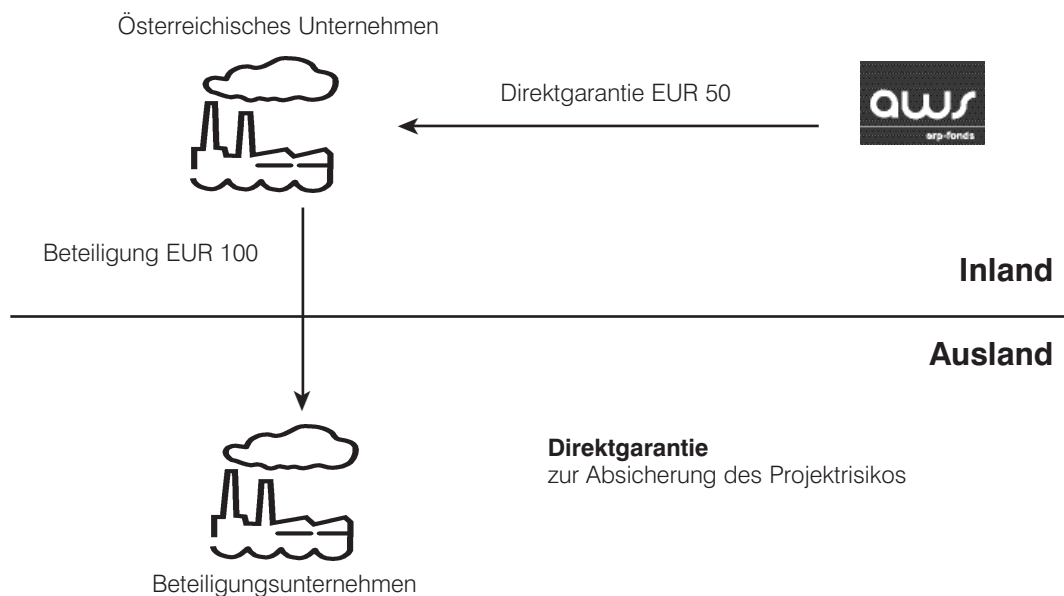


Abbildung 1: Ablauf Direktgarantie

Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktkonformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

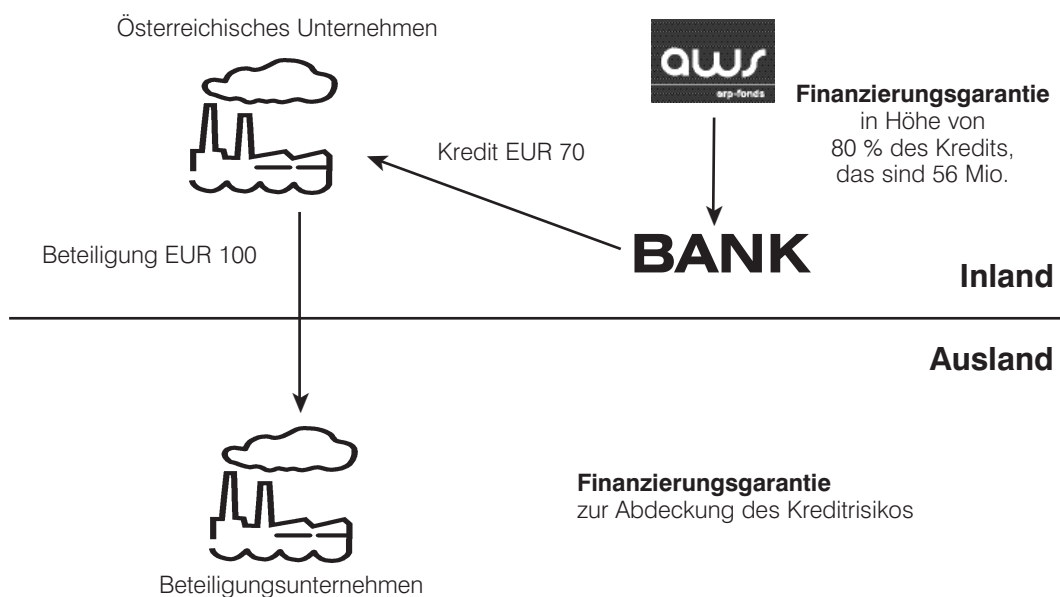


Abbildung 2: Ablauf Finanzierungsgarantie

Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMUs ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages. Bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojekts im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk Sharing). Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. über stark überhöhte Verrechnungspreise).

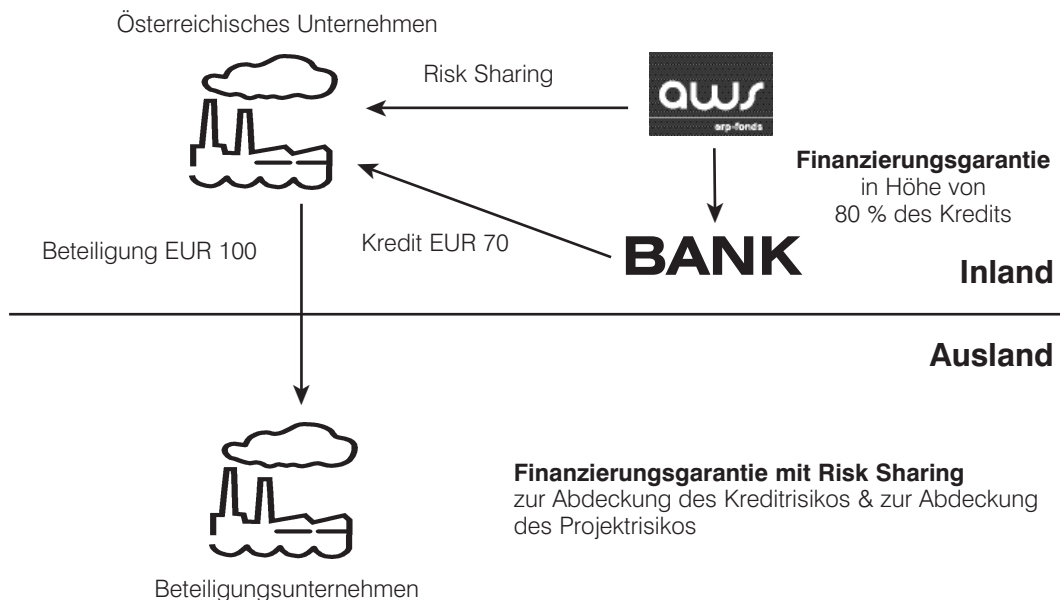


Abbildung 3: Ablauf Finanzierung mit Risk Sharing

Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk Sharing (gilt für KMUs). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Link: www.awsg.at

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und für Investments im Ausland brauchen Unternehmen ein gutes Risikomanagement und attraktive Finanzierungen. Die OeKB bietet mit den Exporthaftungen des Bundes und mit OeKB-Refinanzierungen über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Abwicklung von Exporthaftungen fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich.

Exportgarantien schützen den Unternehmer vor Zahlungsausfällen (wirtschaftliche oder politische Gründe) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichern die Exportgarantien gegen politische Risiken ab. Exporthaftungen des Bundes bieten zudem einen attraktiven Zugang zu Finanzierungsmitteln für Export- und Investitionsgeschäfte.

Exporthaftungen können alle großen, mittleren und kleinen Unternehmen in Anspruch nehmen, deren abgesicherte Geschäfte positiv auf die österreichische Leistungsbilanz wirken oder im Interesse Österreichs sind.

Die idealen Haftungsarten erfahren Unternehmen beim OeKB-Exportservice (www.exportservice.at) oder bei der Hausbank.

Das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB bietet die Möglichkeit der Refinanzierung von Exporten und Beteiligungen im Ausland. Dieses Exportfinanzierungsverfahren steht in- und ausländischen Kommerzbanken als Refinanzierungsquelle offen und wird Unternehmen im Rahmen ihrer Exportgeschäfte und Auslandsinvestitionen über diese Banken angeboten.

Die Voraussetzungen für diese Art der Finanzierung sind das Vorliegen

- einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrfördergesetz (AFFG) oder
 - einer Haftung eines Kreditversicherers im Sinne des AFFG
 - einer Garantie der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) oder
 - einer Haftung einer internationalen Organisation im Sinne des AFFG
- sowie, dass die Finanzierung der zugrundeliegenden Lieferungen / Leistungen eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz bewirken muss oder im Interesse Österreichs ist.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die aws (Austria Wirtschaftsservice) angebunden.

Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland

- Zielgruppe: Österreichische KMUs, Großunternehmen im Rahmen der De-Minimis-Grenzen (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, welche die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine

• Konditionen von ERP-Krediten

max. Betrag EUR 7,5 Mio.

- Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2–3 Jahre, Verzinsung 0,50 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 3–4 Jahre, Verzinsung 1,50 % p.a. fix

- Bei einigen Programmen werden auch mehr tilgungsfreie Jahre und längere Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
- Zinsen und Tilgungen antizipativ
- Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredits
- Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.

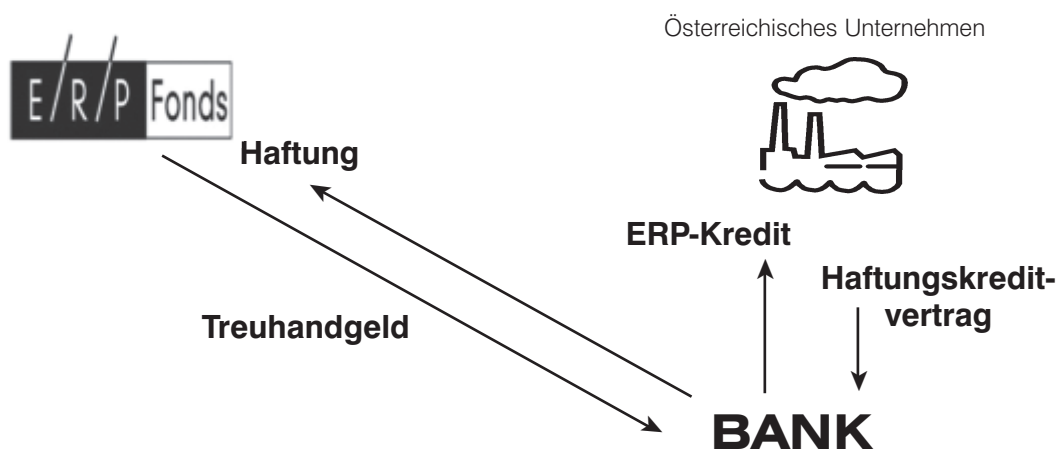


Abbildung 4: Abwicklung ERP-Kredit

- **Förderungsfähige Projekte**

- Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)

- **Förderungsfähige Kosten**

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Kaufpreis einer Beteiligung
- direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage: Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina

9.1. Cash Management Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung				
• Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
• Devisenausländer		✓		✓
Überziehungslinien	✓			

Cash Management – lokale Produkte und Dienstleistungen

Zahlungen/Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- Auslandszahlungen LW
- Auslandszahlungen FW*
- Schecks
- Scheckinkasso
- Travellerschecks
- Barzahlungen/Behebungen in LW
- Barzahlungen/Behebungen in FW
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Kreditkarten
- Western Union
- Dauerauftrag
- Lastschrift
(innerhalb der Bank)

Electronic Banking

- Internet Banking Lösung
- SWIFT MT940
- SWIFT MT101
(nur als ausführende Bank)

Liquiditätsmanagement

- Cash Pooling Zero Balancing

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

Cash Management – Konzern-Produkte und Dienstleistungen

- International Account Reporting
- International Disbursement Service*
- Intra Group Payments (IGP)
- Global Account Opening

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

9.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- In- und ausländische Kunden können Konten sowohl in Landeswährung als auch in Fremdwährung bei mehreren lokalen Banken halten.
- Fremdwährungszahlungen zwischen inländischen und ausländischen Kontoinhabern sind unter Einhaltung der devisenrechtlichen Bestimmungen erlaubt.
- Inländische Firmen dürfen im Ausland Kredite in Fremdwährung aufnehmen. Es besteht keine Meldepflicht.
- Kapitaltransfers in das Ausland bedürfen einer Genehmigung durch das Finanzministerium und müssen mit den entsprechenden Unterlagen/Dokumenten beantragt werden.

Inlandszahlungen

- Alle Inlandszahlungen werden seit Jänner 2001 durch konzessionierte Kommerzbanken durchgeführt.

Auslandszahlungen

- Deviseninländer können Auslandszahlungen bzw. Zahlungen in Fremdwährung nur nach Vorlage bestimmter Dokumente durchführen. Jede grenzüberschreitende Lieferung von Waren oder Leistungen muss innerhalb von 90 Tagen nach Begleichung der Rechnung durchgeführt werden. Bei der zuständigen Behörde kann um eine Verlängerung der Frist angesucht werden.
- Eingehende Zahlungen aus dem Ausland sind ebenfalls zu dokumentieren. Diese können in jede beliebige Fremdwährung konvertiert bzw. für den Inlandszahlungsverkehr verwendet werden.
- Ausländische Kommerzkunden können Auslandszahlungen ohne Einschränkungen durchführen. Devisenausländer können ihre Zahlungseingänge in Fremdwährung behalten oder für den Inlandszahlungsverkehr in lokale Währung wechseln.
- Zahlungen in Fremdwährung von Devisenausländern an Deviseninländer haben den Status von grenzüberschreitenden Zahlungen.

Barzahlungen/Behebungen

- Barbehebungen in lokaler Währung sind hinsichtlich Wert und Zahlungsgrund limitiert.
- Barbehebungen in Fremdwährung, welche bestimmte Werte übersteigen oder nicht gesetzlich festgelegten Zahlungszwecken entsprechen, benötigen eine Genehmigung der Behörde.

9.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung Konzessionierte Kommerzbanken führen Konten bei der Nationalbank Bosnien-Herzegowinas.
- Art, Valutierung Zahlungen unter 10.000 BAM werden zweimal täglich durch das elektronische Clearing-System durchgeführt.
Zahlungen, die 10.000 BAM übersteigen, werden durch das RTGS-System (Real Time Gross Settlement) abgewickelt, welches direkt mit SWIFT FIN COPY Service verbunden ist.

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

verpflichtend

10. Raiffeisen Bank d.d.

Bosna i Hercegovina

Bilanzsumme in Mio. EUR	2.395
Geschäftsstellen	100
Mitarbeiter	1.776

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International	96,99 %
Millenia Beteiligungs GmbH	3,00 %
Andere	0,01 %

Mit dem Erwerb der 1992 gegründeten Market Banka stieg Raiffeisen im Jahr 2000 in den lokalen Bankenmarkt ein. Nach der Fusion mit der Hrvatska Postanska Banka im Jahr 2002 ist die Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina derzeit das zweitgrößte Kreditunternehmen des Landes. Die Bilanzsumme der Bank belief sich Ende 2008 auf EUR 2,4 Milliarden. Zum 31. Dezember 2008 betreuten über 1.700 Mitarbeiter fast 740.000 Kunden, darunter vor allem Privatkunden sowie kleine und mittlere Unternehmen.

Die Ausleihungen an Kunden betragen EUR 1,7 Mrd., denen Kundeneinlagen in Höhe von EUR 1,5 Mrd. gegenüberstanden. Um dem Fokus als Universalbank weiterhin gerecht zu werden, wurde das Filialnetz 2008 weiter ausgebaut. Ende 2008 umfasste es 100 Geschäftsstellen und damit sieben mehr als im Jahr zuvor. Die Tochterunternehmen Raiffeisen Leasing d.o.o. Sarajevo und Raiffeisen Brokers d.o.o. runden die Angebotspalette in Bosnien-Herzegowina ab.

Die Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina wurde 2008 sowohl von Euromoney als auch von Global Finance zur Besten Bank Bosniens gekürt.

Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina
Zmaja od Bosne bb, 71000 Sarajevo
Tel.: +387 / 33 / 755 010
Fax: +387 / 33 / 213 851
<http://www.raiffeisenbank.ba/>

11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank d.d. Bosna i Hercegovina und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Raiffeisen Bank d.d.

Bosna i Hercegovina

Vildana Sijamhodzic

Tel.: +387 / 33 / 287 283

e-mail: german.international@rbb-sarajevo.raiffeisen.at

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn

herwig.haidn@rzb.at

Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher

rudolf.lercher@ri.co.at

Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch

alfred.goetsch@raiffeisenbank.at

Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer

irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at

Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf

andreas.hopf@raiffeisenbank.at

Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa

eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at

Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Konstanze Thym
konstanze.thym@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Rudolf Raimann
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: